



TRAUERFORSCHUNGSINSTITUT
kleine BLUME e.V.

Satzung

In der vom Vorstand am 06.06.2023 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »TRAUERFORSCHUNGSINSTITUT *kleine* BLUME e.V.« Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Durchführung sozialwissenschaftlicher (Grundlagen-)Forschung mit einschlägigen Veranstaltungen sowie die Sammlung und Verbreitung ihrer sozialwissenschaftlichen Ergebnisse.
- b) Die Weiterentwicklung empirischer und lebensweltorientierter Sozialforschung über Trauer und ihre Erscheinungsweisen, Herausforderungen und Wege.
- c) Die Durchführung von Forschung mit entsprechenden Einrichtungen, Organisationen und sozialen Diensten, die mit Verlusterfahrungen in Kontakt stehen.
- d) Den Auf- und Ausbau internationaler Kooperationen auf dem Themengebiet der Trauer sowie weiterer Themen, die mit Trauer und Verlusterfahrungen in Verbindung gebracht werden können.
- e) Den öffentlichen Dialog und die Förderung des wissenschaftlichen Austausches sowie Nachwuchses u.a. durch die Ermöglichung des Absolvierens von studienbegleitenden Forschungspraktika der Studierenden.
- f) Die Implementierung der Forschungsergebnisse (einschließlich der Beratung und Begleitung) hinsichtlich einer inhaltlich-methodischen Weiterentwicklung des Umgangs mit Trauer in Einrichtungen, Organisationen und sozialen Diensten, die sich mit Sterben und Tod auseinandersetzen.
- g) Die Teilnahme von Betroffenen an der sozialwissenschaftlichen Forschung über Sterben, Tod und Trauer einschließlich ihrer Organisation, die Austausch, Partizipation, Mitwirkung und -gestaltung sowie nachhaltige Unterstützung ermöglicht.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod eines Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und wird bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum nächsten Jahresende wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen, mindestens aber 30 EUR im Jahr. Der Beitrag ist für das Jahr des Eintritts und für das Jahr des Austritts in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich abgegrenzten Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/m hauptamtlichen Vorsitzenden und der/dem ehrenamtlichen Stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzende/Vorsitzender ist Leiterin/Leiter des Vereins und leitet das TRAUERFORSCHUNGSINSTITUT *kleine* BLUME e.V. im Rahmen der Satzung des Vereins.
- (2) Die/der hauptamtliche Vorsitzende kann eine Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Die Vergütung der/des hauptamtlichen Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, d.h. durch die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neu- bzw. Wiederwahl fort.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform oder auch als rein virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Die konkrete Form gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied bekanntgegebene Adresse, gerichtet ist. Die Sitzungsunterlagen sind allen Mitgliedern rechtzeitig zuzuleiten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand ihre Einberufung beschließt oder
 - b) wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins oder, wenn diese/dieser verhindert ist, von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter*in.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied, das seinen Beitrag für die vergangenen Jahre und für das laufende Jahr gezahlt hat, ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Wahl des Vorstands
 - h) Festsetzung der Höhe der Vergütung der/s hauptamtlichen Vorsitzenden
 - i) Anregungen und Stellungnahmen zu den Schwerpunkten der Arbeit des Trauerforschungsinstituts
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Beschlüsse zu d) und f) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlüsse zu e) bedürfen einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Über die Beratungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungslegung

- (1) Mit der Rechnungslegung des Vereins, insbesondere der
- a) Erstellung der gesamten Buchführung einschließlich Kassenführung und
 - b) Erstellung der steuerlichen Jahresrechnung (Einnahmen-Ausgabenrechnung) einschließlich der Arbeiten zur Erfüllung aller steuerlichen Verpflichtungen

soll ein sachverständiger Dritter (Steuerberater) beauftragt werden.

- (2) Sollte kein sachverständiger Dritter beauftragt werden, hat die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine/n Kassenführer*in und eine/n Kassenprüfer*in zu bestimmen.

§ 10 Ermächtigung

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsrechtlich berechtigte Liquidator*innen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Zentrum für trauernde Kinder und Jugendliche e.V., Podbielskistraße 311, 30659 Hannover, VR 200865, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert oder wenn er aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Die Änderung der Satzung wurde am 06.06.2023 durch die Vorstandssitzung beschlossen und ersetzt die in der Mitgliederversammlung am 03.02.2023 beschlossene Satzung.

Die Wirksamkeit der Änderung tritt erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



TRAUERFORSCHUNGSINSTITUT
kleine BLUME e.V.

Fundstraße 1 b
30161 Hannover
Telefon: +49 (0)511 6469 2403

www.t-kleineblume.de
info@t-kleineblume.de